VERORDNUNG (EWG) Nr. 965/71 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1971

über Abweichungen von den Bestimmungen über die private Lagerhaltung bei bestimmten Tafelweinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2612/70 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 37,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 der Kommission vom 20. Juli 1970 über die Lagerverträge für Tafelwein (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 617/71 (4), sieht vor, daß für den Zeitraum bis zum 30. November 1970 die Beihilfe für Tafelweine der Arten A II und A III sowie für Tafelweine, die in einer engeren wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Tafelweinarten stehen, auf 0,005 Rechnungseinheiten festgesetzt wird.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 324/71 der Kommission vom 15. Februar 1971 zur vorübergehenden Abweichung von Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hinsichtlich der Dauer der Lagerverträge und des Betrages der Beihilfe für die private Lagerhaltung für Tafelwein (5) sieht für die Zeit bis 31. August 1971 die Festsetzung eines Beihilfebetrags für Tafelwein der Arten A II und A III und für Tafelweine, die in enger wirtschaftlicher Beziehung zu diesen Tafelweinarten stehen und für die Einlagerungsverträge von sechs Monaten abgeschlossen wurden, in Höhe von 0,0075 Rechnungseinheiten je Tag und Hektoliter vor.

Die bisher gewährten Beihilfen haben die Einlagerung nicht ausreichend anregen können, um eine Konsolidierung der Preise dieser Weinarten zu erzielen, und zwar angesichts der erheblichen Finanzierungskosten, die sich aus deren verhältnismäßig hohem Preisniveau ergeben. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeit sind daher mangels anderer Stützungsmaßnahmen — die Destillierung dieser Weine bietet keinen Anreiz — die Beihilfen zu erhöhen.

Artikel 5 Absatz 5 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 legt die Dauer kurzfristiger Verträge auf drei Monate fest.

Es empfiehlt sich, die Einlagerung durch eine längerfristige Garantie anzuregen und den Abschluß von Einlagerungsverträgen von längerer als dreimonatiger Dauer zu gestatten.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist es nötig, für am 1. Mai 1971 laufende kurzfristige Einlagerungsverträge eine Anpassung des Beihilfebetrags an den durch diese Verordnung einzuführenden Beihilfebetrag vorzusehen.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden vorgeschriebenen Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 324/71 wird der für Tafelweine der Arten A II und A III gewährte Beihilfebetrag zur Einlagerung ab 1. Mai 1971 auf 0,01 Rechnungseinheiten je Tag und Hektoliter erhöht

— für am 1. Mai 1971 laufende Verträge,

— für vom 1. Mai 1971 an abgeschlossene Verträge, sofern sie vor dem 20. Mai 1971 abgeschlossen werden.

(2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 5 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 kann

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 27. 12. 1970, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 160 vom 22. 7. 1970, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 71 vom 25. 3. 1971, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 38 vom 16. 2. 1971, S. 14.

die Gültigkeitsdauer bei Verträgen der im zweiten Gedankenstrich des vorigen Absatzes genannten Art auf Antrag auf mehr als drei Monate verlängert werden, jedoch nicht über den 31. August 1971 hinaus.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI